



BETRIEBSVORSCHRIFTEN USTER MÄRT

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Markttort.....	3
Art. 2 Marktzeiten	3
Art. 3 Anmeldetermin	3
Art. 4 Warenauf- und -abfuhr.....	3
Art. 5 Standplätze / Marktstände	4
Art. 6 Weitervergabe der Standplätze an Dritte.....	4
Art. 7 Landmaschinenmarkt	4
Art. 8 Beschriftung / Werbung	5
Art. 9 Verkaufssortiment.....	5
Art. 10 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung.....	5
Art. 11 Weiterführende Bestimmungen	5
B. Gebühren	6
Art. 12 Gebühren Uster Märt.....	6
Art. 13 Gebühren Landmaschinenmarkt.....	6
C. Anhang	8

Diese Betriebsvorschriften regeln die detaillierten Handhabungen des Uster Märts. Grundsätzliches ist dem Marktreglement der Stadt Uster zu entnehmen.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Marktreglements der Stadt Uster erlässt die Stadtpolizei Uster folgende Betriebsvorschriften für den Uster Märt:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Markttort

¹ 8610 Uster, ganze Innenstadt von der Bankstrasse bis zur Zentralstrasse.

Art. 2 Marktzeiten

¹ Der Uster Märt findet jeweils am letzten Donnerstag im November und am anschliessenden Freitag statt.

² Verkaufszeiten sind folgende:

	Markttage	Verkaufszeit Beginn	Ende
Marktstände	Donnerstag	10:00 Uhr	22:00 Uhr
	Freitag	10:00 Uhr	21:00 Uhr
Landmaschinenmarkt	Donnerstag	10:00 Uhr	19:00 Uhr
	Freitag	10:00 Uhr	19:00 Uhr
Festwirtschaften	Donnerstag	10:00 Uhr	Aufhebung der Schliessungsstunde
	Freitag	10:00 Uhr	Aufhebung der Schliessungsstunde

Art. 3 Anmeldetermin

¹ Anmeldungsgesuche sind schriftlich bis zum 23. August des Marktjahres der Stadtpolizei einzureichen (Poststempel gilt).

² Die Stadtpolizei führt eine Warteliste für die allfällige Besetzung frei gewordener Standplätze aufgrund von Absagen / Nichtbelegungen. Die Warteliste liegt ab 6:00 Uhr beim Stadthauseingang vor und kann von den interessierten Personen selbständig ausgefüllt werden.

Art. 4 Warenauf- und -abfuhr

¹ Folgende Warenauf- und -abfuhrzeiten sind einzuhalten

	Markttage	Aufbau Beginn	Ende
Marktstände	Donnerstag	05:00 Uhr	09:00 Uhr
	Freitag	07:00 Uhr	09:00 Uhr

	Markttag	Abbau Beginn
Marktstände	Freitag	21:00 Uhr

² Das vorzeitige Aufstellen und Einrichten von Ständen oder Verkaufswagen bedarf einer Ausnahmegewilligung durch die Stadtpolizei.

³ Die Verkaufswaren sind in der Nacht von Donnerstag auf Freitag wegzuräumen. Die Stadt Uster schliesst jegliche Haftung aus.

Art. 5 Standplätze / Marktstände

¹ Den Marktteilnehmenden steht nur der von der Stadtpolizei zugewiesene Platz zur Verfügung.

² Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauseingängen sind zwingend frei zu halten und dürfen nicht mit Auslagen belegt werden.

³ Es ist untersagt bei den von der Stadt Uster gemieteten Marktständen Änderungen (wie z.B. das Einschlagen von Nägeln) vorzunehmen.

⁴ Es sind nur Fahrzeuge auf dem Marktgelände zur Parkierung zugelassen, welche den eigentlichen Stand bilden oder zur Kühlung oder Aufbewahrung von verderblichen Lebensmitteln dienen. Das Gesuch für die Parkkarten kann bei der Stadtpolizei gestellt werden. Bezüglich der Parkierungsmöglichkeiten wird auf die Parkkarte, welche der Bewilligung beiliegt, verwiesen.

Art. 6 Weitervergabe der Standplätze an Dritte

¹ Donnerstags ab 09:00 Uhr können nicht belegte Standplätze entschädigungslos durch die Stadtpolizei weitervergeben werden.

² Bei Nichtbelegung des Standplatzes am Donnerstag verfällt auch der Anspruch auf die Standplatznutzung am darauffolgenden Markttag.

³ Freie Plätze werden ab 09:00 Uhr vergeben. Massgeblich ist die Warteliste gemäss Art. 3 Abs. 2 dieser Betriebsvorschrift. Bei der Vergabe wird auf das Verkaufsangebot geachtet.

Art. 7 Landmaschinenmarkt

¹ An der Quellenstrasse – Landihallenweg bis Wilstrasse - herrscht absolutes Parkverbot.

² Güterumschlag ist nur während der nachstehenden Güterumschlagszeiten und mit einer speziellen Fahr-/Parkkarte möglich.

³ Das Gesuch für die Karten kann bei der Stadtpolizei gestellt werden (max. 2 Karten pro Standplatz). Bezüglich der Parkierungsmöglichkeiten wird auf die Parkkarte, welche der Bewilligung beiliegt, verwiesen.

⁴ Der Aufbau ist zu folgenden Zeiten möglich:

	Datum	Beginn	Ende
Landmaschinenmarkt	Dienstag-Mittwoch	09:00 Uhr	11:00 Uhr
		14:00 Uhr	20:00 Uhr
	Donnerstag	05:00 Uhr	09:00 Uhr

Freitag	07:00 Uhr	09:00 Uhr
---------	-----------	-----------

Art. 8 Beschriftung / Werbung

- ¹ Alle Teilnehmenden müssen ihren Stand oder ihr Zelt an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse beschriften.
- ² Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten durch die Stadt Uster für Werbezwecke genutzt werden dürfen.

Art. 9 Verkaufssortiment

- ¹ Das detaillierte Verkaufssortiment ist mit der Stadtpolizei vorgängig abzusprechen und bewilligen zu lassen. Die Stadtpolizei sorgt am Uster Märt für eine Angebotsvielfalt.
- ² Es dürfen keine Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Glasgebinden „über die Gasse“ abgegeben werden. Für den Ausschank von Getränken sind nach Möglichkeit keine Einwegbecher zu verwenden. Zur Abgabe von Getränken werden Mehrwegbecher mit Depot empfohlen. Alternativ können PET-Flaschen und Alu-Dosen ohne Depot verwendet werden.
- ³ Für den Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatents der Stadt Uster. Dieses wird durch die Stadtpolizei ausgestellt. Der Alkoholpatentinhaber gewährleistet die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- ⁴ Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel müssen mit gut sichtbaren Preisen (in CHF) versehen sein. Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Eine entsprechende Waage ist für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen (gemäss Preisbekanntgabeverordnung; PBV).

Art. 10 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung

- ¹ Eine Verunreinigung des Bodens durch Frittieröl und/oder anderen umweltbelastenden Flüssigkeiten ist stets zu vermeiden. Vorsorglich muss die Fläche durch den Marktteilnehmer vorgängig mit Karton, Vlies, Plastik oder anderem geschützt werden.
- ² Es ist verboten, Ölabfälle in die Kanalisation zu führen oder in den Kehricht zu entsorgen. Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.
- ³ Ausschussware ist durch die Standbetreiber zu entsorgen und gehört nicht in den Marktabfall.

Art. 11 Weiterführende Bestimmungen

- ¹ Sämtliche durch die Marktteilnehmer eingesetzten Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- ² Vorschriften anderer Behörden (z. B. Feuerpolizei-, Lebensmittel- und Zollbereich) sind zwingend einzuhalten.

B. GEBÜHREN

(Auszug aus dem allgemeinen Gebührentarif der Stadt Uster)

Art. 12 Gebühren Uster Märt

¹ Die Gebühren richten sich nach dem allgemeinen Gebührentarif der Stadt Uster. Diese setzen sich für die zwei Markttage wie folgt zusammen:

Kosten im Zusammenhang mit Warenstand

- a) Platzgebühr Waren pro Längenmeter Fr. 30.00
- b) Allgemeine Kosten pro Teilnahme Fr. 70.00

Kosten im Zusammenhang mit Verpflegungsstand

- a) Platzgebühr Verpflegung pro Längenmeter Fr. 35.00
- b) Allgemeine Kosten pro Teilnahme Fr. 105.00

Allgemeine Kosten

- a) Miete Marktstand Fr. 60.00 (2x Fr. 30.00)
- b) Wasser-Anschluss Fr. 50.00
- c) Alkoholabgabe Fr. 50.00
- d) Patent für Festwirtschaften* Fr. 200.00 (2x Fr. 100.00)
- e) Strombezug pro 100 Watt Fr. 0.50

² Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

³ Mehrwertsteuer: Alle Gebühren verstehen sich exklusiv 7.7 % Mehrwertsteuer.

⁴ Ein Anspruch auf Rückerstattung, zurückzuführen auf persönliche Gründe (z.B. Unfall), besteht für den Marktteilnehmer nur bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn.

* Festwirtschaften bedeuten Alkoholabgaben mit Sitzgelegenheiten

Art. 13 Gebühren Landmaschinenmarkt

¹ Die Gebühren richten sich nach dem allgemeinen Gebührenreglement der Stadt Uster. Diese sind für die zwei Markttage pro Teilnahme wie folgt:

- a) Stadthalle pro m2 Fr. 22.00
- b) Landihalle pro m2 Fr. 20.00
- c) Zelt Püntareal pro m2 Fr. 20.00
- d) Aussenplätze/Quellenstrasse pro m2 Fr. 10.00
- e) Allgemeine Kosten pro Teilnahme Fr. 55.00

Allgemeine Kosten

- a) Miete Marktstand Fr. 60.00 (2x Fr. 30.00)

b) Wasser-Anschluss	Fr. 50.00
c) Alkoholabgabe	Fr. 50.00
d) Strombezug pro 100 Watt	Fr. 0.50

² Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

³ Mehrwertsteuer: Alle Gebühren verstehen sich exklusiv 7.7 % Mehrwertsteuer.

⁴ Ein Anspruch auf Rückerstattung, zurückzuführen auf persönliche Gründe (z.B. Unfall), besteht für den Marktteilnehmer nur bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Anhang

1 Verbindung

Wichtige Nummern

Marktschef

Tel.: 044 944 72 93

Tel.: 079 922 87 43 (nur am Markttag)

E-Mail.: maerkte@uster.ch

Polizei**Tel.: 117****Feuerwehr****Tel.: 118****Sanität****Tel.: 144**

2 Verhalten im Notfall



Raub / Überfall

Ruhe bewahren, Wertgegenstände nicht verteidigen und keine Risiken eingehen (eigene Körpervletzungen vermeiden). Täterprofil merken, und bei erster Gelegenheit über die **Notrufnummer 117** die Polizei alarmieren.



Im Brandfall

Sofort über **Tel. 118** Feuerwehr alarmieren, danach Personen in Sicherheit bringen und Besucher warnen. Löschversuche nur, sofern keine Eigengefährdung besteht.



Verletzungen aller Art / Unfälle

Stoppen Sie zuerst die Ursache und bringen Sie sich in Sicherheit. Danach Erste Hilfe leisten.

Je nach Art der Verletzung wenden Sie sich an den Hausarzt oder alarmieren Sie bei Bedarf den Sanitätsnotruf **Tel. 144**.

Verhalten bei einem Attentat

Grundsätzlich gilt „Fliehen, verstecken, alarmieren“

